

Hinsichtlich der Errichtung beider Organisationsformen gibt es nur marginale Unterschiede. Allerdings herrscht in der Schweiz die strengere Formvorschrift der öffentlichen Beurkundung der Errichtung der Dachstiftung. Auch hinsichtlich der Zweckbestimmungen im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit ergeben sich keine relevanten Unterschiede.

Da die Dachstiftung im Gegensatz zur segmentierten Stiftung jedoch auch privatnützige Zwecke verfolgen kann, eröffnen sich für die Dachstiftung breitere Einsatzmöglichkeiten. In beiden Jurisdiktionen sind Zweckänderungen unter bestimmten Umständen möglich.

Wie ausgeführt, ist für die segmentierte Stiftung ein Mindestkernvermögen von 30'000 Schweizer Franken vorgesehen. Dagegen muss nach dem Prinzip der Zweck-Mittel-Relation die Dachstiftung bei der Errichtung mit einem Mindestvermögen von 50'000 Schweizer Franken ausgestattet sein. Dieses Mindestvermögen erstreckt sich jedoch auf alle Vermögenswerte der Dachstiftung. Hingegen hat bei der segmentierten Stiftung jedem Segment eine zusätzlich Mindestreserve in Höhe von 30'000 Schweizer Franken zugeordnet zu sein. Fraglich ist allerdings, ob eine Zweckerfüllung mit wesentlich geringerem Vermögen überhaupt zu verwirklichen ist.

Auch hinsichtlich der Vorschriften zur Namensgebung für beide Stiftungsformen gibt es keine gravierenden Unterschiede. Allerdings muss bei der segmentierten Stiftung sowohl der Begriff Stiftung als auch der Hinweis, dass es sich um eine segmentierte Stiftung handelt, im Namen ausdrücklich verwendet werden. Für beide Ausgestaltungsformen von Stiftungen besteht die Gebrauchspflicht des Namens mit der entsprechenden Angabe des Namens auf allen Stiftungsunterlagen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Informationspflicht der Organe der segmentierten Stiftung auf das entsprechende Segment, auf dessen Vermögensmasse sie ihre Rechtshandlungen im Aussenverhältnis beschränken möchten.

Bei der Betrachtung der Bestimmungen zur Stiftungsorganisation fällt auf, dass auch hier dem Stifter in beiden Ländern zahlreiche Freiheiten erlaubt sind. Beispielsweise kann der Stifter im Gegensatz zu anderen Stiftungsstandorten auch selbst Einsitz im Stiftungsrat nehmen. Bemerkenswert ist jedoch die Tatsache, dass der liechtensteinische Gesetzgeber für die Besetzung des Stiftungsrates bei mindestens einem Mitglied ein hohes Mass an Professionalität und fachlicher Qualifikation voraussetzt.

Die externe Beaufsichtigung der zweckmässigen Mittelverwendung erfolgt in beiden Rechtsordnungen durch staatliche Aufsichtsbehörden. In der Schweiz können sich durch die zum Teil uneinheitlichen Praxisrichtlinien und Auslegungsansichten des Gesetzes durch die verschiedenen kompetenten Behörden Unsicherheiten in Bezug auf die Umsetzung und Handhabung des materiellen Stiftungsrechts ergeben.